

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE BLONS

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 23. März 2026

---

## 3. Verordnung: Zweitwohnungsabgabeverordnung

---

### Verordnung über die Einhebung einer Zweitwohnungsabgabe (Zweitwohnungsabgabeverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Blons vom 19.03.2026, wird gemäß § 1, § 2 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 des Zweitwohnungsabgabegesetzes, LGBl.Nr. 59/2023, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 27/2024, verordnet:

#### § 1

##### Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Blons erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes (Zweitwohnungsabgabe).

#### § 2

##### Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht Zweitwohnungen, in denen nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 400 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind.

#### § 3

##### Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter 8,80 Euro, maximal 1.150,00 Euro je Zweitwohnung.

(2) Die Beträge nach Abs. 1 sind für die Bemessung der Abgabenschuld für das Kalenderjahr 2026 maßgeblich.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsabgabenverordnung, VBl. Gemeinde Blons Nr. 1/2025, außer Kraft.

#### Der Bürgermeister:

Mag. Erich Kaufmann